

tungsbewußt in jedem Verfahren, ob die öffentliche Verhandlung notwendig und der Erziehung des jugendlichen Angeklagten dienlich ist. Das Hauptproblem besteht dabei in der Beantwortung der Frage, wann die Jugendgerichtsverhandlung öffentlich oder gar vor erweiterter Öffentlichkeit durchzuführen ist.

Eine wichtige Orientierung für die vom Gericht zu treffende Entscheidung gibt uns das Jugendkommuniqué des Politbüros der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und das Jugendgesetz der Deutschen Demokratischen Republik. Dort wird hervorgehoben, daß die die Jugend betreffenden Probleme in vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen den Erwachsenen und den Jugendlichen gelöst werden müssen. Das Jugendgerichtsverfahren muß dieses Anliegen fördern.

Da die Mehrheit der jugendlichen Täter bedingt verurteilt bzw. ihr strafbares Verhalten mit Erziehungsmaßnahmen geahndet wird, gewinnt die Organisation des Erziehungsprozesses in der gerichtlichen Hauptverhandlung immer mehr an Bedeutung. In der Hauptverhandlung werden wichtige Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die gesellschaftlichen Kräfte nach Abschluß der Hauptverhandlung den gesellschaftlichen Erziehungsprozeß fortsetzen und erfolgreich zu Ende führen können. Das Gericht trägt somit bei der Entscheidung über die Öffentlichkeit der Verhandlung eine große Verantwortung. Es muß von der Überlegung ausgehen, ob die öffentliche Verhandlung die höchste gesellschaftliche Wirksamkeit erzielt, welchen Nutzeffekt sie hat, damit verhindert wird, daß negative Auswirkungen auf den jugendlichen Täter eintreten. Mit dergleichen Verantwortung muß geprüft werden, ob die Wahrung der Sicherheit und Ordnung und die Gewährleistung der Erforschung der objektiven Wahrheit die Öffentlichkeit des Jugendgerichtsverfahrens sinnvoll erscheinen lassen.

Die Hauptverhandlung ist die wichtigste Methode des Gerichts, erzieherisch auf den jugendlichen Angeklagten einzuwirken, mit ihm zu beraten, welche Maßnahmen und Schlußfolgerungen notwendig sind, um seine zukünftige Verhaltensweise entsprechend den Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens einzurichten. Dazu ist es erforderlich, bestimmte Personen aus dem Arbeits- und Wohnbereich in die Verhandlung einzu beziehen^{2 3 4 *}. Das Gericht muß daher prüfen, ob die öffentliche Verhandlung eine solche Wirkung auf den jugendlichen Täter fördern oder eventuell beeinträchtigen würde.

Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit sind in Jugendstrafsachen nur ausnahmsweise durchzuführen". Verfahren vor erweiterter Öffentlichkeit sind solche, die vor einem großen Zuhörerkreis stattfinden, der in Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Organisationen, Betriebsleitungen oder der Nationalen Front eingeladen wird. Ihre Vorbereitung und Durchführung erfordern sehr viel Zeit und Kraft. Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Gerichte wären überfordert, würde diese Praxis die Regel darstellen. Eine solche Orientierung ist weder vom Rechtspflegeerlaß noch von den zentralen Rechtspflegeorganen gegeben worden.

Der Rechtspflegeerlaß fordert die Gerichte auf, es den Werkträgern zu ermöglichen, an den Verfahren teilzunehmen, und deshalb geeignete Verhandlungen un-

mittelbar in sozialistischen Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen durchzuführen. Das bedeutet jedoch nicht, immer eine erweiterte Öffentlichkeit zu organisieren. Es geht in diesen Fällen darum, die öffentliche Verhandlung des Gerichts überhaupt wirksam werden zu lassen, indem es den Bürgern ermöglicht wird, an der Verhandlung teilzunehmen. Das ist oft wegen des Zeitpunktes oder der Dauer der Verhandlung noch nicht möglich. Die Teilnahme von Vertretern der Kollektive oder ganzer Brigaden oder Abteilungen an einer Verhandlung stellt somit den Normalfall der öffentlichen Verhandlung dar und hat noch nicht den Charakter einer Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit. Die Überwindung der mit § 41 JGG gesetzten engen Grenzen bei der Durchführung öffentlicher Jugendstrafverfahren ist somit nicht gleichzusetzen mit Verfahren vor erweiterter Öffentlichkeit.

Aber selbst dann, wenn das Gericht die Verhandlung nicht öffentlich durchführt, wird es nicht von seiner Pflicht entbunden, das Kollektiv, in welchem der Jugendliche lebt oder -arbeitet, von dem Ergebnis der Hauptverhandlung zu informieren und mit den gesellschaftlichen Kräften zu beraten, in welcher Weise der jugendliche Täter in das gesellschaftliche Leben einbezogen und entsprechend seinen Fähigkeiten, Kenntnissen und Bedürfnissen mit der Erledigung gesellschaftlicher Aufgaben betraut werden kann.

Gesellschaftlicher Verteidiger und Beistand

Auf dem 6. Plenum des Obersten Gerichts wurde bereits zum Ausdruck gebracht, daß die bisweilen noch vorhandene Zurückhaltung der Gerichte, in Jugendsachen Rechtsanwälte als Verteidiger beizuordnen, nicht gerechtfertigt ist und überwunden werden muß⁵.

In diesem Zusammenhang gibt es eine Reihe weiterer, bisher unterschiedlich behandelter Fragen. So wird u. a. von Wachowitz/Wetzel die Auffassung vertreten, daß gesellschaftliche Verteidiger gleichzeitig Beistand im Sinne des § 42 Abs. 2 JGG sein können⁶. Diese Auffassung ist m. E. falsch, weil sie eine unzulässige Vermengung der beiden Funktionen zum Inhalt hat. Der gesellschaftliche Verteidiger erhält von einem Kollektiv den Auftrag, die Meinung des Kollektivs zur Straftat und zur Persönlichkeit des Täters zu übermitteln; er erfüllt einen gesellschaftlichen Auftrag, nämlich ein bestimmtes Verhalten und die Persönlichkeit des Angeklagten zu beurteilen, um dem Gericht bei der Wahrheitsfindung zu helfen. Der gesellschaftliche Verteidiger ist somit nicht an die Wünsche, Auffassungen und Forderungen des Angeklagten gebunden. Er legt unabhängig von der Haltung des Angeklagten die Meinung des Kollektivs dar, selbst dann, wenn die Einschätzung des Kollektivs zu bestimmten Tatumständen oder zur Persönlichkeit des Täters nicht mit der Auffassung des Angeklagten übereinstimmt.

Der Beistand gem. § 42 Abs. 2 JGG hat demgegenüber eine andere Stellung, selbst wenn sich Vergleiche zwischen den Aufgaben des gesellschaftlichen Verteidigers und dem Beistand hersteilen lassen. Der Beistand, der die Rechte und auch die Aufgaben eines Verteidigers hat, soll dem Angeklagten bei der Verteidigung helfen, soll insbesondere die entlastenden Umstände, die der Angeklagte vorzutragen wünscht, dem Gericht in geeigneter und sachkundiger Weise übermitteln und somit in vollem Umfange die individuellen Rechte des Angeklagten wahren. Der Beistand ist entsprechend dem Verhältnis zwischen ihm und dem Angeklagten wesentlich an dessen Wünsche gebunden. Würde man der These folgen, daß der gesellschaftliche Verteidiger zugleich Beistand ist, dann müßte man dies auch für

⁵ vgl. Schlegel, a. a. O., S. 474.
⁶ a. a. O., S. 340.

² vgl. hierzu Wachowitz/Wetzel, „Zur Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in das Jugendstrafverfahren“, NJ 1964 S. 339 f. und Feistkom, „Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit“, NJ 1964 S. 101.

³ Vgl. Wachowitz/Wetzel, a. a. O., und Luther/Bein, „Wege zur Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit des Jugendstrafverfahrens“, NJ 1964 S. 657.

⁴ Vgl. Schlegel, „Zur Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung in Jugendstrafverfahren“, NJ 1965 S. 474. Insoweit muß Wachowitz/Wetzel (a. a. O., S. 339) widersprochen werden, wenn sie die Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit bei allen geeigneten Verfahren fordern.